

Wau
Schuel
Auw

Schulordnung Schule Auw

Version 8, Juli 2021



1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis.....	2
2	Für die Kinder.....	4
2.1	Rechte und Pflichten	4
2.2	Verhalten	4
2.3	Ordnung im Schulhaus	4
2.3.1	Garderobe.....	4
2.3.2	Fundkiste	4
2.3.3	Gang	5
2.3.4	Schulzimmer.....	5
2.3.5	Garderobe, Turnhalle, Spiegelsaal.....	5
2.3.6	Ein-/Ausgänge	5
2.4	Pause.....	6
2.4.1	Aufsicht.....	6
2.4.2	Regeln	6
2.4.3	Schulareal.....	7
2.4.4	Spielsachen	7
2.4.5	Fussball	7
2.4.6	Abfälle.....	8
2.4.7	Benützungspläne	8
2.4.8	Sanktionen.....	8
2.5	Zusatzregelung der Schulordnung	8
2.5.1	Turnhalle/Geräte.....	8
2.5.2	Räume Turnhalle	8
2.5.3	Ausgänge.....	9
2.6	Bibliothek	9
2.7	Beschädigungen/Haftung	9
2.8	Umgang mit Medien	10
3	Für die Eltern.....	10
3.1	Rechte und Pflichten	10

3.2	Absenzen.....	11
3.2.1	Absenzen der Schüler	11
3.2.2	Krankheit.....	11
3.2.3	Arztbesuche.....	11
3.2.4	§38 des Schulgesetzes	11
3.2.5	Urlaubsgesuche bis zu einem Tag	12
3.2.6	Urlaubsgesuche von mehr als einem Tag.....	12
3.2.7	Musikschule	12
3.2.8	Absenzen der Lehrperson	12
3.3	Elternkontakt.....	13
3.3.1	Schulbesuche	13
3.3.2	Elternabende	13
3.3.3	Elterngespräche.....	13
3.3.4	Elternrat/Elternmitwirkung	13
3.4	Fahrzeuge.....	13
3.5	Unfälle.....	14
3.6	Beschädigungen/Haftung	14
4	Disziplinarmaßnahmen / Strafenkatalog.....	14
4.1	Prävention.....	14
4.2	Ebene Lehrperson	14
4.3	Ebene Schulführung	15
4.3.1	Gesetzliche Grundlage:	15
4.4	Ebene Schulführung	15
4.4.1	Gesetzliche Grundlage:	16
5	Anhänge	17
6	Einverständniserklärung.....	19

2 Für die Kinder

2.1 Rechte und Pflichten

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, den Lehrpersonen oder der Schulführung Wünsche, Anregungen und Beschwerden zu unterbreiten.

Mindestens 4 Mal im Jahr haben die Schülerinnen und Schüler das Recht auf einen Schülerrat, in dem sie Anliegen der ganzen Schülerschaft anbringen können. Der Schülerrat wird von der Schulführung geleitet.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.

Die Hausaufgaben müssen rechtzeitig erledigt werden.

Wiederholte Verstösse gegen die Schulordnung werden den Eltern unverzüglich gemeldet und gemäss Disziplinarordnung bestraft. Sie beeinflussen die Beurteilung der Sozial- und Selbstkompetenz.

2.2 Verhalten

Auf dem Schulareal begegnen sich Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen freundlich.

Alle reden offen, vertrauens- und respektvoll miteinander.

Konflikte werden gewaltfrei ausgetragen.

2.3 Ordnung im Schulhaus

2.3.1 Garderobe

Die Schuhe werden am Eingang auf den Matten geputzt.

Die Schulzimmer werden nur mit Finken betreten.

Die Finken oder Schuhe werden auf das Gitter unter dem Bänkli gestellt.

Jacken, Mützen, Schals, Handschuhe und Turnsäcke werden am Haken vor dem Zimmer aufgehängt.

Schirme gehören in einen Schirmständer.

2.3.2 Fundkiste

Fundgegenstände können beim Hauswart abgeholt werden.

Jeweils vor den Ferien wandern die Kleiderkisten von Klasse zu Klasse.

Die besitzerlosen Kleider/Schuhe werden in den Sommerferien entsorgt.

2.3.3 Gang

Es werden keine Gegenstände herumgeworfen.

Fremde Gegenstände dürfen nicht versteckt werden.

Während der Unterrichtszeit muss man sich ruhig in den Gängen verhalten.

2.3.4 Schulzimmer

In den Schulzimmern gelten individuelle, von der Lehrperson vorgegebene Regeln / Sanktionen, die mit den Kindern der jeweiligen Klasse besprochen sind.

2.3.5 Garderobe, Turnhalle, Spiegelsaal

Die Mädchen und Knaben ziehen sich in der für sie vorgesehenen Garderobe ruhig um.

Die Schüler sind dafür verantwortlich, dass sie für den Turnunterricht angemessene Kleidung dabei haben.

Die Turnhalle wird nur mit Hallenschuhen mit heller Sohle betreten.

Ein zweites Paar Turnschuhe für den Aussenbereich ist empfehlenswert.

Nach dem Turnunterricht im Freien müssen die Schuhe vor dem Eingang gereinigt oder ausgezogen werden.

Die Gittertore sind vor und nach dem Unterricht geschlossen.

Die Notausgangtüren sind richtig verschlossen („Armdrücktest“ zwischendurch...).

In den WC's, im Sanitätszimmer, in den Umkleidekabinen und in den Geräteräumen werden keine Gruppenarbeiten gemacht.

Im Spiegelsaal dürfen nur unter Aufsicht oder mit der Bewilligung der Lehrperson Gruppenarbeiten gemacht werden. Die Lehrperson oder ein verantwortliches Kind kontrolliert am Schluss die Ordnung.

Die roten Mätteli dürfen nicht (oder nur nach der Bewilligung durch die Lehrperson) aus dem Spiegelsaal entfernt werden.

Küche/Galerie: Die Kücheneinrichtung und die Notfalltüre hinter der Küche dürfen nicht benutzt werden.

2.3.6 Ein-/Ausgänge

Die Notausgänge dürfen nicht (oder nur im Notfall) benutzt werden.

Als offizieller Ein-/Ausgang zur Schule wird von allen die Türe zum Hauptgebäude im EG benutzt.

2.4 Pause

2.4.1 Aufsicht

Während den grossen Pausen übernehmen jeweils zwei Lehrpersonen die Pausenaufsicht. Anliegen, Probleme, Fragen sind an die Pausenaufsicht zu richten.

Verstösse gegen die Pausenregeln meldet die Pausenaufsicht der zuständigen Lehrperson.

2.4.2 Regeln

Wir essen das Znüni draussen.

Wir lösen Streitereien gewaltfrei und holen uns Hilfe bei Problemen.

Wir halten die Stopp-Regeln ein.

Wir sind fair zueinander und lassen andere mitspielen.

Wir tragen Sorge zur Natur und zum Material.

Wir grüssen einander und gehen freundlich miteinander um.

Wir lassen Geräte mit Batterien und Sackmesser zuhause.

Die Pause verbringen wir draussen. Wir bleiben auf dem Pausenareal.

Im Schulhausausgang sind wir leise. Wir spielen dort nicht mit Bällen.

Die Fussballwiese darf von allen benutzt werden.

Wir werfen keine Steine.

Schneebälle werfen wir nur auf dem roten Platz.

Wir lassen die Schneeburgen der anderen Kinder in Ruhe.

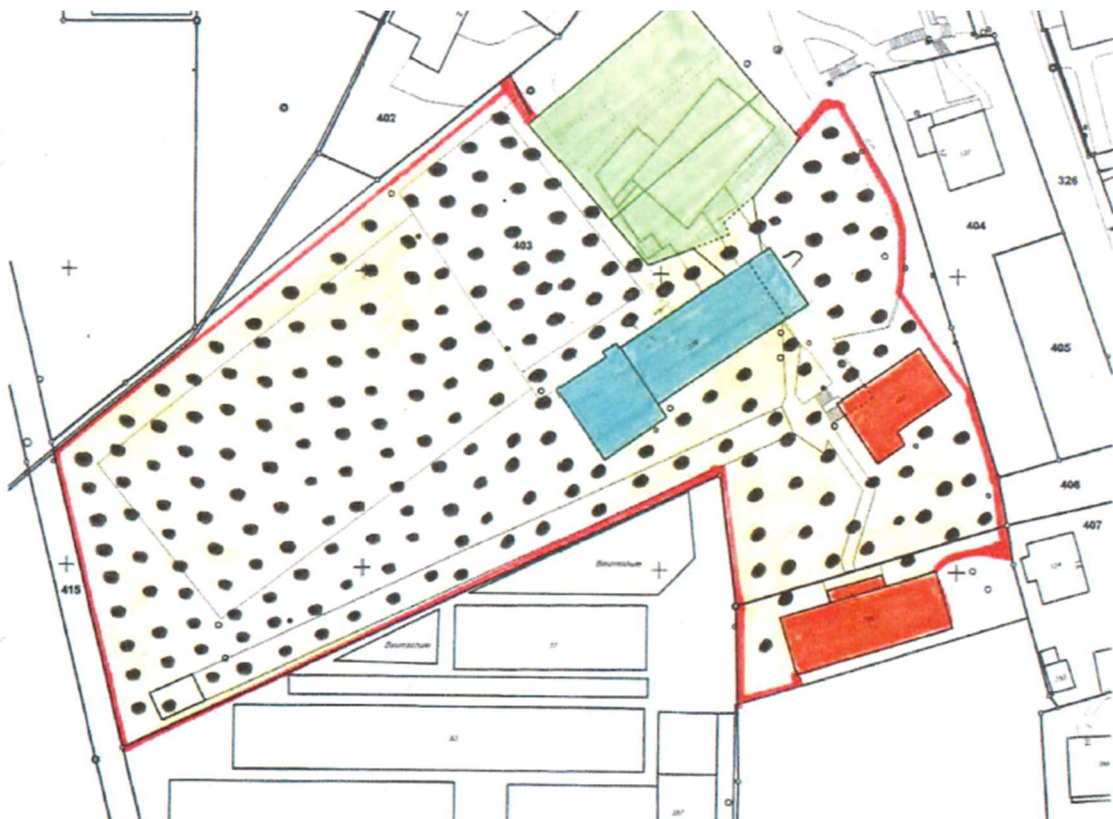
Beim Stressball nehmen wir Rücksicht auf das Alter. Wir geben nur je einen Schuss ab. Wir zwingen kein Kind zum Mitmachen.

In den kurzen Pausen zwischen den Lektionen wird das Schulhaus normalerweise nicht verlassen.

Anfangs Schuljahr findet ein Schülerrat statt, an dem die detaillierten Regeln für den Pausenbetrieb für das Schuljahr festgelegt werden.

Zusätzlich zu den Pausenregeln gilt auf dem ganzen Schulareal die Areal-Ordnung der Gemeinde Auw.

2.4.3 Schulareal



2.4.4 Spielsachen

Den Schülerinnen und Schülern stehen für die Pause Spielsachen zur Verfügung. Diese müssen im dafür vorgesehenen Schrank ordnungsgemäss versorgt werden.

Den Spielen wird Sorge getragen. Ist ein Spielgerät defekt, wird das der Pausenaufsicht gemeldet.

Wer ein Spiel hervor nimmt, versorgt es nach Gebrauch auch wieder.

Das Tauschen von jeglichen Sammelartikeln (z.B. Fussballbildchen) gegen Geld ist auf dem ganzen Areal verboten.

2.4.5 Fussball

Jede Klasse besitzt einen eigenen Fussball, der im Schulzimmer aufbewahrt wird. Sie ist selber dafür verantwortlich, dass dieser Ball im Klassenbesitz bleibt.

Die Schüler halten sich an den ausgehängten Plan, auf dem steht, welche Klasse wann auf dem Platz ist.

2.4.6 Abfälle

Znüniabfälle werden, wenn möglich getrennt entsorgt (PET, Glas).

In einem Turnus haben alle Klassen immer eine Woche das Ämtli "Fötzele".

2.4.7 Benützungspläne

Für die Schülerinnen und Schülern wurden folgende Pläne erstellt:

- Fussballplan
- Töggeliplan
- Hängemattenplan
- Fötzelplan

2.4.8 Sanktionen

Bei Verstössen gegen die Pausenregeln wird die Lehrperson informiert. Konsequenzen erfolgen entsprechend den Klassenregeln.

2.5 Zusatzregelung der Schulordnung

2.5.1 Turnhalle/Geräte

Gittertore sind vor und nach dem Unterricht geschlossen.

Notausgangtüren sind richtig verschlossen («Armdrückttest» zwischendurch...).

2.5.2 Räume Turnhalle

In den WC's, im Sanitätszimmer, in den Umkleidekabinen und in den Geräteräumen werden keine Gruppenarbeiten gemacht.

Im Spiegelsaal dürfen nur unter Aufsicht oder mit der Bewilligung einer LP Gruppenarbeiten gemacht werden. Die LP oder ein verantwortliches Kind kontrolliert am Schluss die Ordnung.

Die roten Mätteli dürfen nicht (oder nur nach der Bewilligung durch eine LP) aus dem Spiegelsaal entfernt werden.

Küche/Galerie: Kücheneinrichtung und Türe (Notfalltüre hinter der Küche) dürfen nicht benutzt werden.

2.5.3 Ausgänge

Notausgänge dürfen nicht (oder nur im Notfall) benutzt werden.

Als offizieller Ein/Ausgang zur Schule wird von allen die Türe zum Hauptgebäude im EG benutzt.

2.6 Bibliothek

Die Bibliothek steht den Kindergärtnern, Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen von Auw, unentgeltlich zur Verfügung.

Die Benutzung erfolgt mit dem Klassenlehrer zusammen.

Es können 3 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson (z.B. Ferien, Vorträge).

Ausgeliehene Medien können reserviert werden.

Die Ausleihfrist beträgt 2 Wochen.

Eine Verlängerung ist möglich (2 Wochen), sofern das Medium nicht reserviert ist.

Ist die Ausleihfrist überschritten, wird erinnert und anschliessend gemahnt. Dafür werden folgende Mahngebühren erhoben:

Erinnerung kostenlos

1. *Mahnung* Fr. 3.00 (7 Tage nach Fristablauf)

2. *Mahnung* Fr. 5.00 (14 Tage nach Fristablauf)

Die Mahngelder werden zur Anschaffung neuer Bücher eingesetzt.

Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Auf entstandene Schäden muss bei der Rückgabe hingewiesen werden.

Für verlorene Medien sind der Kaufpreis und eine Aufarbeitungsgebühr von Fr. 10.00 zu bezahlen. Für beschädigte Medien werden die Reparaturkosten verrechnet.

Die Benutzenden werden gebeten, keine Medien selber zu reparieren.

2.7 Beschädigungen/Haftung

Für schuldhafte Beschädigung oder Verunreinigung von Gebäude, Anlage, Einrichtung und Lehrmittel ist Schadenersatz zu leisten.

Die Schule haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten und Fahrzeugen.

2.8 Umgang mit Medien

Handys, MP3-Player, Funkgeräte und andere elektronische Geräte sind während der ganzen Schulzeit ausgeschaltet und in der Schultasche versorgt.

Nach der Schulzeit dürfen sie ausserhalb des Schulareals wieder eingeschaltet werden.

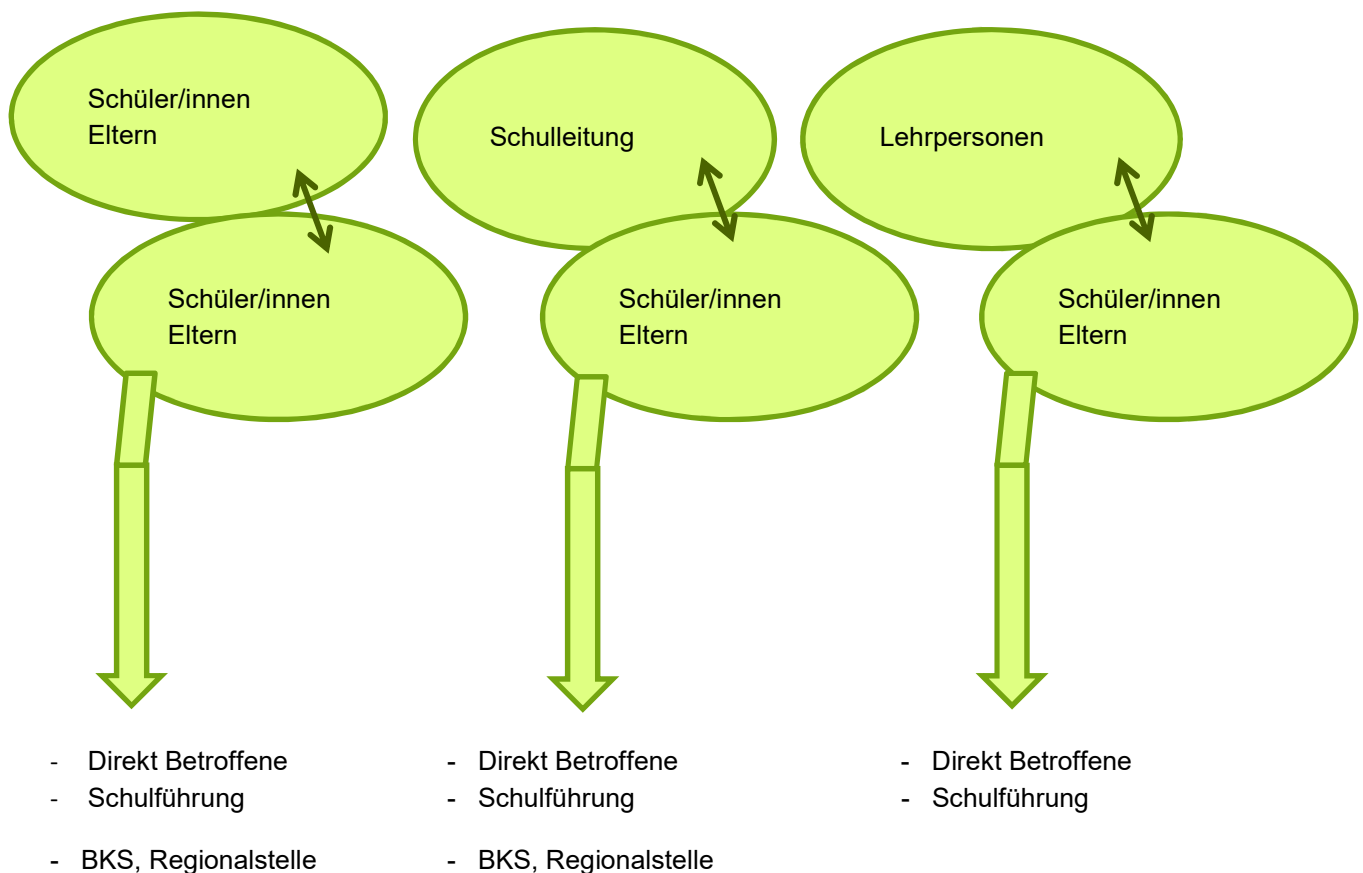
Wird ein laufendes Handy oder ähnliches auf dem Schulareal entdeckt, hat die Lehrperson die Möglichkeit, dieses einzuziehen und von den Eltern abholen zu lassen. Die Veröffentlichung von Bildern, Filmaufnahmen oder Ähnlichem auf diversen Plattformen (Youtube, Facebook usw.) ist verboten. Es verstösst gegen den Datenschutz. Bei Zuwiderhandlung kann eine Strafanzeige erfolgen.

3 Für die Eltern

3.1 Rechte und Pflichten

Die Eltern haben das Recht, den Lehrpersonen oder der Schulleitung Wünsche, Anregungen und Beschwerden zu unterbreiten.

Für die Primarschule Auw sind die Lösungswege bei Problemen/Beschwerden klar definiert. Diese sind für alle Beteiligten und Instanzen verbindlich. Es gelten folgende Instanzenwege bei schulischen, pädagogischen und/oder methodischen Fragen:



Die Eltern sind verpflichtet, an obligatorischen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.

Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr Kind die Schule regelmässig besucht.

Bei Problemen jeglicher Art wird zuerst das Gespräch mit der betroffenen Person gesucht. Erst dann wird die nächst höhere Instanz einbezogen.

Wiederholte Verstösse der Eltern gegen die Schulordnung werden unverzüglich der Schulführung gemeldet und können gesetzlich geregelte Massnahmen nach sich ziehen.

3.2 Absenzen

3.2.1 Absenzen der Schüler

Jede Lehrperson führt Buch über die Absenzen ihrer Schüler.

Bei einer Absenz müssen der Schulstoff, sowie versäumte Prüfungen nachgeholt werden.

3.2.2 Krankheit

Im Krankheitsfall sind die Eltern dafür verantwortlich, **dass die Lehrperson informiert ist, ob das Kind krank ist oder wieder zur Schule kommt**. Dauert die Krankheit mehr als zwei Wochen, ist ein Arztzeugnis erforderlich.

Eine Dispensation vom Turn- und Schwimmunterricht ist nur mit Arztzeugnis möglich.

3.2.3 Arztbesuche

Grundsätzlich sollte versucht werden, die Arztbesuche auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Ist dies nicht möglich, so muss die Lehrperson 1 Tag vor dem Fernbleiben des Kindes mündlich oder schriftlich informiert werden.

3.2.4 §38 des Schulgesetzes

Die Schüler haben auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Die freien Schulhalbtage können auch kumuliert werden. Das Einziehen des Paragraphen 38 ist der Lehrperson spätestens drei Tage vorher zu melden.

3.2.5 Urlaubsgesuche bis zu einem Tag

Die Lehrperson ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.

Als wichtige Gründe gelten:

- Tod von Familienangehörigen und nahen Bekannten
- Umzug
- Kirchliche / Religiöse Feiertage und Feste
- Weit entfernte grosse Familienfeste wie z.B. Hochzeit
- Besuch einer weiterführenden Schule

Dieses Urlaubsgesuch muss der Lehrperson schriftlich, spätestens drei Tage vor Urlaubsbeginn eingereicht werden.

3.2.6 Urlaubsgesuche von mehr als einem Tag

Für voraussehbare Urlaubstage bis zu 5 Tagen, ist 1 Monate im Voraus bei der Schulleitung schriftlich die Bewilligung einzuholen.

Für voraussehbare Urlaubstage von mehr als 5 Tagen ist 2 Monate im Voraus bei der Schulleitung schriftlich die Bewilligung einzuholen.

Eine Bewilligung wird nur bei wichtigen Gründen erteilt.

3.2.7 Musikschule

Wenn die Schule aufgrund einer Lehrerweiterbildung oder ähnlichem ausfällt, findet die Musikgrundschule an diesem Tag nicht statt.

Instrumentalstunden an diesem Tag finden statt oder müssen von den Eltern mit dem jeweiligen Musiklehrer geregelt werden.

3.2.8 Absenzen der Lehrperson

Absenzen der Lehrperson werden den Eltern möglichst frühzeitig mitgeteilt.

Bei Krankheit einer Lehrperson werden die Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Tag durch andere Lehrpersonen betreut. Sie müssen gemäss Stundenplan zur Schule kommen.

Bei Krankheit der Kindergartenlehrperson fällt der Unterricht grundsätzlich aus. Sollten die Eltern für ihr Kind keine Betreuungsmöglichkeit finden, können sie es bei einer anderen Kindergartenlehrperson anmelden.

3.3 Elternkontakt

3.3.1 Schulbesuche

Die Eltern haben das Recht, jederzeit auf Voranmeldung den Unterricht zu besuchen.

Wir bitten Sie höflichst, bei Ihrem Besuch keine Kleinkinder mitzubringen.

3.3.2 Elternabende

Pro Schuljahr findet in jeder Klasse mindestens ein Elternanlass statt. Der Termin wird den Eltern frühzeitig bekannt gegeben.

3.3.3 Elterngespräche

Pro Schuljahr bietet die Lehrperson mindestens ein Gespräch pro Kind mit den Eltern an.

Die Eltern haben das Recht, jederzeit ein Gespräch zu verlangen.

3.3.4 Elternrat/Elternmitwirkung

Pro Klasse werden durch Vorstandsmitglieder der Elternmitwirkung an den jährlichen Elternabenden zwei Klassendelegierte für den Elternrat gewählt. Diese sind Ansprechpersonen für Klasseneltern und Lehrpersonen in NICHT pädagogischen, methodischen und didaktischen Fragen.

Das Reglement zur Elternmitwirkung ist auf der Webseite der Schule einzusehen.

3.4 Fahrzeuge

Schüler, die im Umkreis von 800m vom Schulhaus wohnen, haben den Schulweg zu Fuss zu machen. Alle Schüler ausserhalb der 800m sind berechtigt, für den Schulweg das Fahrrad zu nehmen.

Die Fahrräder, Kickboards, usw. werden im öffentlichen Fahrradständer beim AKA bzw. dem Mehrzweckgebäude ordentlich parkiert.

Während der Schulzeit ist das Fahren mit Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Gegenständen (Fahrräder, Kickboards, Inline-Skates, usw.) auf dem Schulareal untersagt.

Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren oder von dort abholen, müssen auf den dafür vorgesehenen, markierten Parkplätzen warten.

Auf dem ganzen Schulhausplatz ist ein Fahrverbot verhängt (Von 7.00-17.00 Uhr).

Die Schulführung macht die Eltern darauf aufmerksam, dass es für die Gesundheit der Kinder von Vorteil ist, den Schulweg selbständig zurückzulegen.

3.5 Unfälle

Unfälle der Schüler auf dem Schulweg und während der Schulzeit sind durch die private, obligatorische Krankenversicherung gedeckt. Sie werden nicht über die Schule, sondern über die private Krankenkasse abgewickelt.

Passiert ein Unfall während des Unterrichts, ist die Lehrperson verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten.

Bei schwereren Unfällen informiert sie umgehend die Eltern.

Allenfalls kann sie einen Notfalldienst anbieten.

3.6 Beschädigungen/Haftung

Für schuldhaft Beschädigung oder Verunreinigung von Gebäude, Anlage, Einrichtung und Lehrmittel ist Schadenersatz zu leisten.

Die Schule haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten und Fahrzeugen.

Zusätzlich zu dieser Schulordnung gilt auf dem ganzen Schulareal die Areal-Ordnung der Gemeinde Auw.

4 Disziplinarmaßnahmen / Strafenkatalog

4.1 Prävention

Die Schule als Institution sorgt dafür, dass Gewaltprävention vom Kindergarten bis zum Übertritt in die Oberstufe betrieben wird. Es gilt, günstige Voraussetzungen für eine lernförderliche und friedliche Schulkultur zu schaffen. Die Schulkultur ist getragen von Vertrauen, gegenseitigem Respekt und Achtung. Konflikte werden fair und lösungsorientiert bereinigt.

4.2 Ebene Lehrperson

In erster Linie ist die Klassenlehrperson für Sanktionen zuständig. Die Strafen sollen mit dem Vorgefallenen in möglichst direktem Zusammenhang stehen und eine logische Folge darauf sein. Lehrpersonen können auch mit einem Belohnungssystem arbeiten. Die Sanktion soll dem Schweregrad eines Regelverstosses bzw. einer Gewalttat, sowie dem jeweiligen Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers angepasst sein. Die Lehrpersonen müssen sich an die gesetzlichen Grundlagen halten und dürfen in keinem Fall physische und psychische Gewalt anwenden. Verordnet eine Lehrperson mehr als eine Stunde zusätzliche Arbeit pro Woche, muss sie die Schulführung informieren.

4.3 Ebene Schulführung

Bei wiederholten Verstössen oder gröberen Tatbeständen, werden die Eltern und die Schulführung informiert. Im gemeinsamen Gespräch zwischen Eltern / Kind / Lehrperson / Schulführung wird nach geeigneten Massnahmen gesucht. Ein Vertrag wird erstellt. Er beinhaltet Verhaltensregeln und entsprechende Massnahmen beim Verstoss gegen die Regel. Der Vertrag kann auch auf einem Belohnungssystem basieren.

4.3.1 Gesetzliche Grundlage:

Schulgesetz, SAR 401.100 § 38a,b

Disziplinar massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet.

Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen, die sofort vollstreckbar sind:

- a) Ermahnung
- b) Schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist
- c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht (Ebene Schulführung)
- d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag (Ebene Schulführung)
- e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen (Ebene Schulführung)

Ist die Betreuung durch die Erziehungsberechtigten im Falle eines Ausschlusses nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen.

4.4 Ebene Schulführung

Bei nicht Einhalten des Vertrages wird die Schulführung als Strafbehörde informiert. Sie richtet sich nach folgendem Leitfaden: *BKS, Umsetzung Disziplinar massnahmen, Leitfaden für Behörden und Schulführungen* (www.schulen-aargau.ch)

4.4.1 Gesetzliche Grundlage:

Schulgesetz, SAR 401.100 § 38c

Die Schulführung kann folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:

- a) schriftliche Verweise
- b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage
- c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen
- d) Versetzung in eine andere Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde
- e) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt
- f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr
- g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht

Die Schulordnung wurde gemeinsam mit der Schulführung und der Lehrerschaft erarbeitet.

Sie beinhaltet Regeln zum Schulalltag der Primarschule Auw. Diese sind auf die Strategie abgestimmt.

Die Schulführung hat das Recht, die Schulordnung zu überarbeiten. Neuerungen und Änderungen müssen den Eltern mitgeteilt werden.

SCHULFÜHRUNG AUW



Schulanlage und Mehrzweckgebäude

Areal-Ordnung

Für die Benützung der Schulanlage sowie des Mehrzweckgebäudes (inkl. Aussenanlage und Spielplatz) sind folgende Regeln zu beachten:

1. Die vorhandenen Einrichtungen und Gerätschaften sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
2. Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten.
3. Kinder unter 12 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen dürfen sich auf den Anlagen bis 21.00 Uhr aufhalten.
4. Für Kinder und Jugendliche, die sich ausserhalb der Unterrichtszeit auf diesem Gelände aufhalten, sind die Eltern verantwortlich.
5. Ausserhalb ihrer Schulzeit und Vereinstätigkeit, dürfen Kinder die Gebäude nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
6. Lärmimmissionen, welche den Schulbetrieb stören sind untersagt.
7. Auf den Anlagen besteht ein Alkohol- und Rauchverbot. Ausnahmen: Bezeichnete Stellen und durch die Behörden bewilligte Anlässe.
8. Für Abfälle sind die vorgesehenen Behälter zu benutzen.
9. Jegliches offenes Feuer entfachen ist untersagt.
10. Gemeinderatsmitglieder, Bauamtsmitarbeiter, Hauswarte, Lehrpersonen, Schulführung und Schulführung haben das Recht, Personen vom Gelände wegzuweisen, die gegen die angegebenen Regeln verstossen.
11. Bei Verstössen gegen diese Regeln erfolgt eine Meldung an den Gemeinderat.

Die Areal-Ordnung gilt ab 01. November 2016.

5644 Auw, 17. Oktober 2016

GEMEINDERAT A U W

6 Einverständniserklärung

Eltern:

Sie erklären mit Ihrer Unterschrift, dass Sie von der vorliegenden Schulordnung Kenntnis genommen haben und diese befolgen werden.

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Kind:

Du erklärst mit deiner Unterschrift, dass du von der vorliegenden Schulordnung Kenntnis genommen hast und diese befolgen wirst.

Name, Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Diese Seite bitte der Schulführung Auw, Schulhausstrasse 1, 5644 Auw oder der Lehrperson retournieren. Besten Dank.